



Handwerkskammer für München und Oberbayern
Abt.: 2.3 · Postfach 34 01 38 · 80098 München

**Berufliche Bildung,
Prüfungswesen**

Städt. Fachschule für Bautechnik
Schulleitung
Luisenstraße 9 – 11
80333 München

Infoblatt zum Thema Vollzeitmeisterkurs und Arbeitslosengeld

29. März 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

unser Zentralverband des Deutschen Handwerks hat zum o.g. Thema ein
Infoblatt herausgegeben.

Ansprechpartner:
Richard Zierer
Telefon 089 5119-260
Telefax 089 5119-323
richard.zierer@hwk-muenchen.de

Wir möchten Ihnen dieses ZDH-Infoblatt mit der Bitte um Kenntnisnahme
weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Richard Zierer

Handwerkskammer
für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 4
80333 München

info@hwk-muenchen.de
www.hwk-muenchen.de

Präsident:
Heinrich Traublinger, MdL a. D.

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Lothar Semper

Anlagen



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik
und Arbeitsrecht
Ansprechpartner: Frau Dr. Schubert
Tel.: +49 (0)30/206 19-183
Fax: +49 (0)30/206 19 59-183
E-Mail: dr.schubert@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Berlin, 3. März 2011
Rundschreiben 20/11
AZ: 17-2/a

per E-Mail

ZDH-Infoblatt zum Thema Vollzeitmeisterkurs und Arbeitslosengeld

Zusammenfassung

Das ZDH-Infoblatt "Vollzeitmeisterkurs und Arbeitslosengeld" enthält Hinweise zum Verfall eines Anspruches auf Arbeitslosengeld für Personen, die nach einer Kündigung einen Vollzeitmeisterkurs durchführen, der länger als 12 Monate dauert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Personen, die einen Vollzeitmeisterkurs mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten durchführen, und direkt vor Beginn des Kurses nicht arbeitslos gemeldet waren, erfüllen zumeist nicht die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld nach Beendigung des Kurses (vgl. ZDH-Rundschreiben 133/07 vom 29.10.2007). Auch wenn sie zuvor jahrelang Versicherungsbeiträge entrichtet haben, erfüllen sie nicht die Voraussetzung des mindestens 12-monatigen Versicherungszeitraums innerhalb der Rahmenfrist der letzten 24 Monate. Seit Einführung des Meister-Bafögs müssen Zeiten der förderfähigen beruflichen Weiterbildung zum Meister als Zeiten der Nicht-Versicherung bewertet werden. Über diese Regelungen sind jedoch nicht alle Meisterschüler ausreichend informiert.

Zwar sind entsprechende Fälle bislang nur vereinzelt an uns herangetragen worden, dennoch ist nicht auszuschließen, dass dieses Problem wiederholt auftritt. Sofern zwischen versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und Aufnahme eines Vollzeitmeisterkurses mit einer Dauer von 12 Monaten oder mehr eine Zeit der

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin -Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987
Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
Berliner Volksbank 830 183 2002
(BLZ 100 900 00)

Nicht-Erwerbstätigkeit liegt, z.B. auch nach Eigenkündigung, kann es sinnvoll sein, sich in dieser Phase arbeitslos zu melden und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Denn ein einmal begründeter Anspruch auf Arbeitslosengeld kann bis zu 4 Jahre geltend gemacht werden.

Daher sollten Handwerker, die einen Vollzeit-Meisterkurs durchführen und damit rechnen, nach dessen Beendigung vorübergehend arbeitslos zu sein, sich vor Beginn des Meisterkurses bei der Arbeitsagentur die Auswirkungen auf ihren Arbeitslosengeldanspruch erläutern lassen.

Zu diesem Themenkomplex haben wir – in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit – ein ZDH-Infoblatt erarbeitet (Anlage), das Hinweise zu den wichtigen Fragestellungen enthält. Rechtlich verbindliche Auskünfte können nur die örtlich zuständigen Arbeitsagenturen geben.

Wir bitten darum, das Infoblatt für Interessenten an Meisterkursen – insbesondere in den Bildungseinrichtungen des Handwerks – bereitzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

gez. RA Jan Dannenbring

Anlage



Arbeitslosengeld und Vollzeit-Meisterkurs

Problem

Dauert ein Vollzeit-Meisterkurs 12 Monate oder länger, und wurde vor Beginn des Kurses kein Arbeitslosengeld in Anspruch genommen, besteht die Gefahr, dass trotz jahrelanger Beitragszahlung nach Ende des Kurses kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht!

Hinweis

Die Erläuterungen in diesem Merkzettel gelten NICHT für Arbeitslose, die im Rahmen einer von der Arbeitsagentur geförderten Fortbildung/Weiterbildung einen Meisterkurs machen.

Grundsätze

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt voraus, dass innerhalb einer Rahmenfrist von 24 Monaten mindestens 12 Monate Versicherungsbeiträge gezahlt wurden (§§ 123, 124 SGB III).

Falls der Vollzeit-Meisterkurs also insgesamt mehr als 12 Monate inklusive Prüfungen bzw. Wiederholung von Prüfungen in Anspruch nimmt, ist die Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld – 12 Monate Versicherungsbeiträge innerhalb der Rahmenfrist von 24 Monaten – regelmäßig nicht erfüllt.

Ist hingegen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet worden, kann der Anspruch bis zu vier Jahre nach seiner erstmaligen Begründung geltend gemacht werden (§ 147 Abs. 2 SGB III).

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Beendigung eines Vollzeit-Meisterkurses von 12 Monaten oder länger kann daher nur bestehen, wenn innerhalb der letzten vier Jahre bereits einmal ein Anspruch geltend gemacht wurde.

Beispiele

Einem Arbeitnehmer wird nach langjähriger Beschäftigung gekündigt, und er beginnt aus eigener Initiative einen Meisterkurs, der bereits 3 Wochen nach der Kündigung anfängt. Er meldet sich für diese 3 Wochen nicht arbeitslos, weil er Urlaub macht. Der Meisterkurs dauert genau 12 Monate. Nach Beendigung des Kurses kann kein Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht werden. Hätte sich der Arbeitnehmer in den 3 Wochen zwischen Beschäftigung und Meisterkurs arbeitslos gemeldet und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden, hätte er nach Ende des Meisterkurses noch einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von über 11 Monaten.

Eine Arbeitnehmerin kündigt ihren Arbeitsplatz, um 3 Monate später mit einem Meisterkurs zu beginnen. Aufgrund der Eigenkündigung (die sie laut Gesetz unverzüglich der Arbeitsagentur angezeigt hat) hat sie eine Sperrzeit von 12 Wochen und erhält in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld, muss aber der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Nach diesen 3 Monaten beginnt sie ihren Meisterkurs, der 12 Monate dauert. Nach Abschluss des Kurses hat sie noch 9 Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Empfehlungen

Um zu vermeiden, dass ein begründbarer Anspruch auf Arbeitslosengeld durch den Besuch eines Vollzeit-Meisterkurses verfällt, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Arbeitnehmer sollten sich unbedingt rechtzeitig **VOR** Aufnahme eines Vollzeit-Meisterkurses bei der zuständigen Agentur für Arbeit über die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Beendigung des Meisterkurses eingehend informieren. Um Sperrzeiten zu vermeiden, ist eine **frühzeitige Arbeitsuchendmeldung** notwendig (sofern Ende des Arbeitsvertrages bekannt: Meldung spätestens drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses, ansonsten spätestens drei Tage nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes).
2. Eine Arbeitslosmeldung kann auch bei **Eigenkündigungen** sinnvoll sein. Wegen der **Sperrfrist von i.d.R. 12 Wochen** bei Eigenkündigung ruht zwar in dieser Zeit der Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld. Gleichwohl besteht der Anspruch dem Grunde nach. Dieser einmal begründete Anspruch verfällt gemäß § 147 Abs. 2 auch erst nach 4 Jahren und kann daher in den entsprechenden Fällen nach Abschluss des Meisterkurses (und dem Verstreichen der Sperrfrist) zu einem Arbeitslosengeldanspruch führen.
3. Während des Bezuges von Arbeitslosengeld muss der Arbeitslose dem Arbeitsmarkt bis zu Beginn des Meisterkurses, mit dem auch der Leistungsbezug endet, zur Verfügung stehen. Die **Ablehnung eines zumutbaren Stellenangebots** kann eine Sperrzeit zur Folge haben, ebenso wie nicht wahrgenommene Termine bei der Arbeitsagentur.
4. Um den Eintritt von **Arbeitslosigkeit NACH einem Meisterkurs** möglichst zu vermeiden, sollten Meisterschüler sich rechtzeitig vor Abschluss des Kurses (möglichst 3 Monate) an die Arbeitsagentur wenden, damit diese den angehenden Meister mit aktualisierten beruflichem Profil frühzeitig in ihre Vermittlungsbemühungen einbeziehen kann.

Hinweis für die Prüfungszeit

Viele Vollzeit-Meisterkurse sehen die Durchführung von Prüfungen und z.B. die Erstellung eines Meisterstückes – oft über mehrere Monate – im Anschluss an die eigentlichen Lernmodule vor. Hierdurch kann sich die Dauer eines eigentlich kürzeren Meister-Vollzeitkurses auf 12 Monate oder länger ausdehnen. Meist nimmt die Vorbereitung auf Prüfungen den Meisterschüler vollständig in Anspruch, so dass er dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.

Betroffene sollten in jedem Fall frühzeitig mit der zuständigen Agentur Kontakt aufnehmen, sich informieren, beraten und die für sie maßgeblichen Optionen und Regelungen schriftlich bestätigen lassen.